



Grundstücksnutzungsvertrag – zurück an WOB COM GmbH

des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. des Erbbauberechtigten/der Erbbauberechtigten

Frau Herr Firma

Name, Vorname

mit dem Netzeigentümer Stadt Wolfsburg, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg

Der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. der Erbbauberechtigte/die Erbbauberechtigte ist damit einverstanden, dass der Netzeigentümer Stadt Wolfsburg auf seinem/ihrer Grundstück

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Erklärung des/der Eigentümers/der Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigten/der Erbbauberechtigten Vertragstext

im Erdreich Glasfaserkabel verlegt, betreibt, die Glasfaserkabel dort dauernd belässt, unterhält und auswechselt/ausbessert sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Wenn infolge dieser Vorrichtungen das Grundstück und/oder die darauf befindlichen Gebäude beschädigt werden, ist der Netzeigentümer verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und/oder der Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen. Die vom Netzeigentümer errichteten Vorrichtungen müssen verlegt oder - soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernt werden, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt der Netzeigentümer. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, es sei denn, es sind gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich. Der Netzeigentümer ist im Rahmen der Zumutbarkeit ferner verpflichtet und berechtigt, die von ihm errichteten Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung auf eigene Kosten zu entfernen. Auf Verlangen sind die Vorrichtungen unverzüglich nach der Kündigung zu entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Nach Ablauf von 10 Jahren ist die Stadt Wolfsburg aus den Förderbedingungen verpflichtet das Telekommunikationsnetz zu veräußern. Der Grundstückseigentümer stimmt schon jetzt dem Übergang der Rechte und Pflichten aus diesem Grundstücksnutzungsvertrag bei der Veräußerung des Telekommunikationsnetzes auf den Käufer zu. Der Grundstückseigentümer wird bei der Netzübertragung informiert.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers/in bzw. des/der Erbbauberechtigten

Anschrift des/der Grundstückseigentümers(in), des/der Erbbauberechtigten oder des/der Verwalters(in), falls abweichend

Verwalter/Verwalterin

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Rufnummer für Rückfragen



Gegenerklärung des Netzeigentümers – zum Verbleib beim Eigentümer

Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

gegenüber dem Eigentümer/der Eigentümerin bzw. des/der Erbbauberechtigten

Name, Vorname

Anschrift des/der Grundstückseigentümers(in) oder des/der Verwalters(in), falls abweichend

Verwalter/Verwalterin

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Der Netzeigentümer verpflichtet sich unbeschadet bestehender gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche, das Grundstück

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Erklärung des Netzeigentümers Vertragstext

und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und /oder in den darauf befindlichen Gebäuden, infolge der Inanspruchnahme durch den Netzeigentümer beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzeigentümer wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzeigentümer. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzeigentümer wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzeigentümer die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Die Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Ort, Datum Wolfsburg, 24.07.2017

Bevollmächtigte

Kai-Uwe Hirschheide
Stadtbaurat

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.